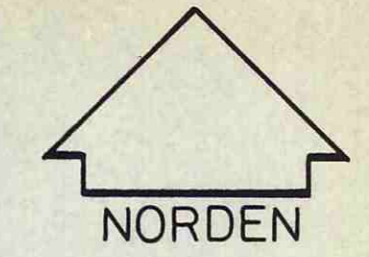
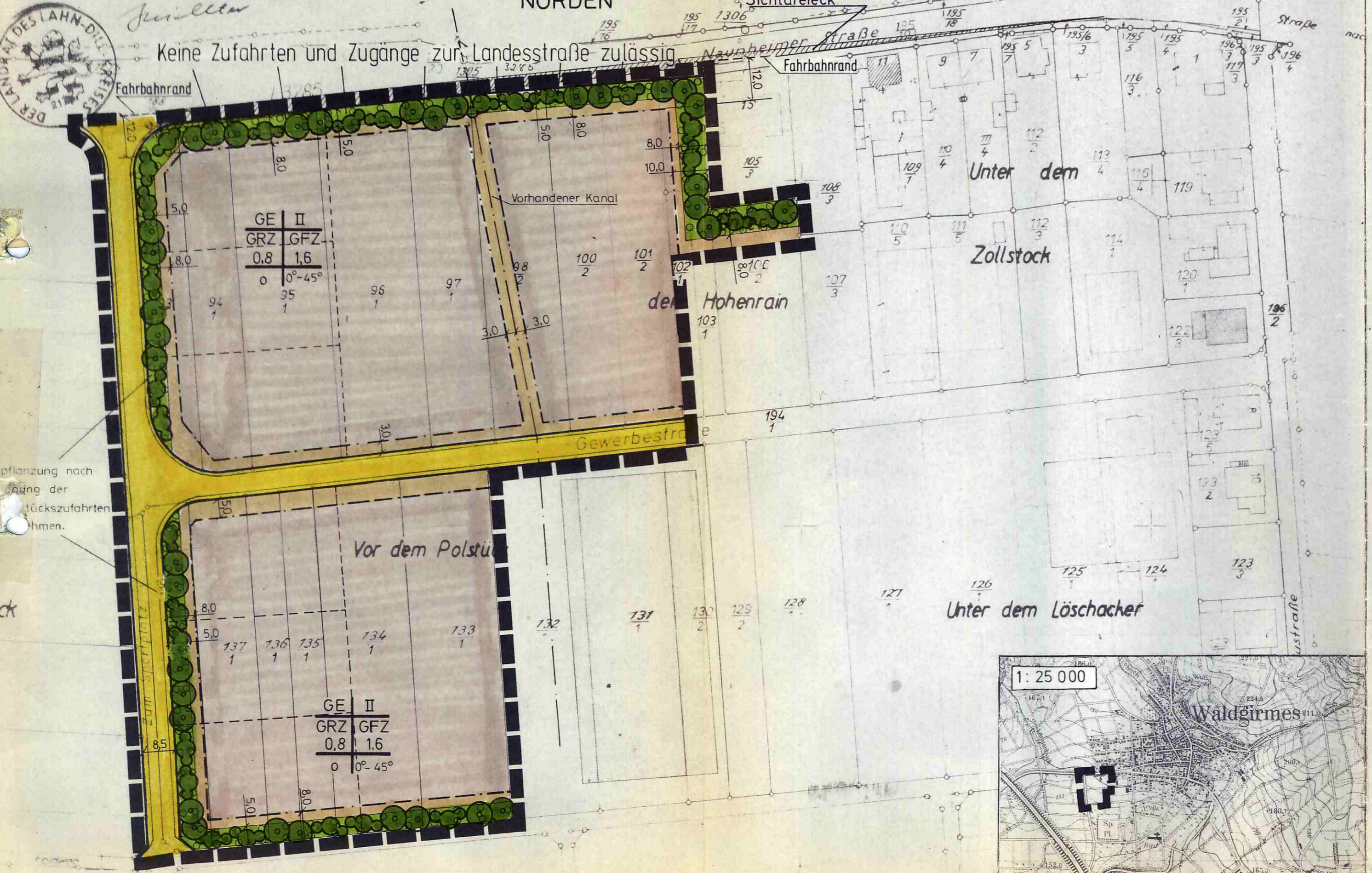


Genehmigt, Waldgirmes
 Flur 20
 Beglaubigt, 30 NOV. 1982
 Wetzlar, den
 der Landrat des Lahn-Dill-Kreises
 Ministerialrat
 in Auftrag

M. 1 : 1000



Flur 21



PLANZEICHEN UND FESTSETZUNGEN

(Gem. BBauG vom 18.8.1976 BauNVO vom 15.9.1977 sowie der PlanzV vom 30.7.1981)

--- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

GE: Gewerbegebiet

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

II: Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
 GRZ: Grundflächenzahl (als Dezimalzahl)
 GFZ: Geschosflächenzahl

Garagen: Mindestabstand zur Straßengrenze 5,00 m.

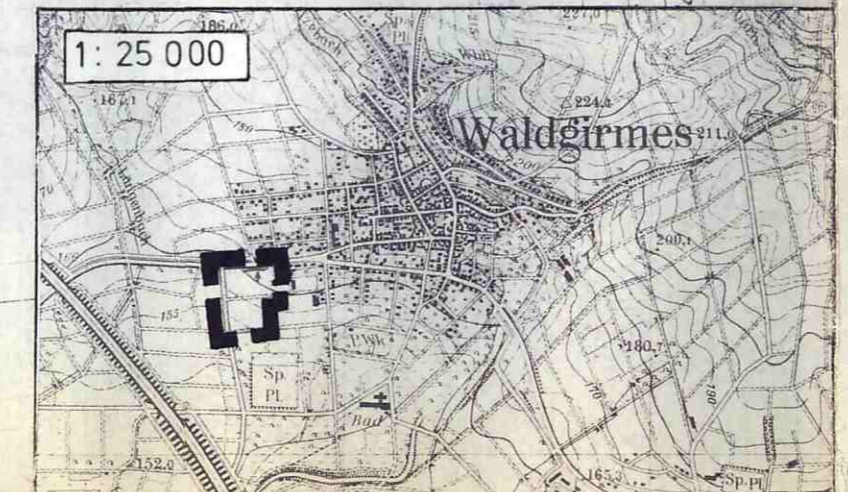
3. BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

o: Offene Bauweise
 --- Baugrenze
 - - - Geplante Grundstücksgrenze (unverbindlicher Vorschlag)

■ Überbaubare Fläche
 ■ Nicht überbaubare Fläche

4. GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN

0°-45°: Zulässige Dachneigung
 Dachfarbe: Rot, braun, dunkelgrau



5. VERKEHRSFLÄCHEN

Öffentliche Verkehrsfläche
 Die Breiten der Fahrbahnen und Gehwege sind jeweils durch Maßangaben in Metern festgelegt. Soweit keine Maße angegeben, sind sie graphisch zu ermitteln.

Auf den privaten Kfz - Einstellplätzen ist je fünf Stellplätzen ein groß-kroniger Laubbaum zu pflanzen.

6. BEPFLANZUNG UND GRÜNORDNUNG

Festsetzungen gem. §9 Abs.1 Nr.25a BBauG, die gem. §39b Abs.8 BBauG durch ein Pflanzgebot zu realisieren sind.

Anpflanzen von heimischen Gehölzen als Schutzpflanzung:
 In GE-gebieten sind mindestens 20 % der Grundstücksflächen als Grünfläche anzulegen und zu unterhalten. Diese Grünflächen sind ausschließlich mit Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen (1 Baum entspricht 10qm, 1 Strauch 1qm).

- Private Grünfläche
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern.
- Zu pflanzende hochwachsende Bäume als Sicht- u. Immissionsschutz
- Zu pflanzende Gehölze und Sträucher zur Verdichtung
- Pflanzraster 1m x 1m mindestens vierreihig.

ANZUPFLANZENDE GEHÖLZE:

- HOCHWACHSENDE BÄUME**
- PINUS SILVESTRIS — KIEFER
 - QUERCUS PEDUNCULATA — EICHE
 - SORBUS AUCUPARIA — EBERESCHE
 - BETULA VERUCCOSA — WEISSBIRKE
 - CARPINUS BETULUS — HAINBUCHE
 - ACER PLATANOIDES — AHORN

SONSTIGE GEHÖLZE ZUR VERDICHTUNG

- ACER CAMPESTRE — FELDAHORN
- CORYLUS AVELLANA — HASELNUSS
- CORNUS MAS — KORNELEKIRSCHEN
- ROSA CANINA — HECKENROSE
- SAMBUCUS RACEMOSA — TRAUBENHOLUNDER

BESCHNEIDUNG DES KATASTERAMTES
 Es wird bescheinigt, daß die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Liegenschaftskataster übereinstimmen.

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS
 Aufstellung des Planes durch die Gemeindevertretung beschlossen am **7.9.1982**

BÜRGERBETEILIGUNG
 Bürgerbeteiligung ist erfolgt durch:
Auslegung des Planentwurfes in der Verwaltungsstelle Waldgirmes, Ludwigstr.6
 14.7.83 vollendet

SÄTZUNGSBESCHLUSS
 Der Bebauungsplan wurde gem. §10 BBauG am **13.10.83** von der Gemeindevertretung beschlossen.

GENEHMIGUNG
Genehmigt
 mit Vfg. vom **10.01.1984**
 Az. III-4-61 d 04/01
 Giessen, den **10.01.1984**
Der Regierungspräsident
 Im Auftrag

Rechtskräftig ab: 26.01.84

GEMEINDE LAHNAU

Ortsteil Waldgirmes

BEBAUUNGSPLAN: NR. 8
„Vor dem Polstück“

ÄNDERUNGSSTAND: 20.06.1983

BAUASSESSOR DIPL. ING. ADOLF W. DAMM, ARCHITEKT

6301 FERNWALD 2
 WIESENSTRASSE 23
 TEL. NR. (0641) 41731